



# Sozialrecht

SR  
1

Ursula Filipič/Karl Wörister

## Grundbegriffe des Sozialrechts

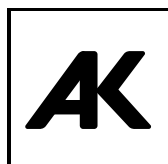
### INHALT

|   |    |
|---|----|
| Was ist Sozialrecht?  | 3  |
| Warum Sozialrecht?  | 4  |
| Die Leistungssysteme im österreichischen System der sozialen Sicherheit | 6  |
| Haupt- und Sondersysteme für die einzelnen Zielgruppen                  | 12 |
| Soziale Auffangnetze  | 16 |
| Wichtige Merkmale unterschiedlicher Sozialleistungssysteme              | 18 |
| Zur Organisation  | 27 |
| Beantwortung der Fragen   | 28 |
| Fernlehrgang  | 31 |

Inhaltliche Koordination:  
Josef Wöss

Stand: April 2009

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

# Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

## Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

**Anmerkungen:** Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

## Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

## Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- einen **Überblick über die rechtlichen Bestimmungen** und die Grundprinzipien im System der sozialen Sicherheit gewonnen haben;
- **die einzelnen sozialen Leistungssysteme** in Österreich **kennengelernt haben**;
- über die **Versorgung einzelner Zielgruppen** Bescheid wissen;
- zu einigen **zentralen Diskussionspunkten** zur sozialen Sicherheit Stellung beziehen können.

**Viel Erfolg beim Lernen!**

# Was ist Sozialrecht?

Kennzeichnend für das österreichische Sozialrecht ist, „dass der Staat als soziale Gemeinschaft durch seine Einrichtungen dem Einzelnen von der Gemeinschaft finanzierte soziale Leistungen erbringt, um ihn in bestimmten existentiell besonders belastenden Lebenslagen zu schützen“ (Berger 2003, 231). Das heißt, **eine Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen regelt** Ansprüche, die Schutz vor Risiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter und Tod bieten.

Dabei kann zwischen drei Bereichen des Sozialrechts unterschieden werden:

- **dem Sozialversicherungsrecht,**
- **dem Versorgungsrecht und**
- **dem Sozialhilferecht** (vgl. Berger 2003, S. 231).

Zentraler Angelpunkt des österreichischen **Sozialversicherungsrechts** ist die **Absicherung gegen den Ausfall des Erwerbseinkommens** aufgrund des Verlusts des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsfähigkeit, Erkrankung, Invalidität und Alter. Auch die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Krankheitsfall gehört dazu.

Im Rahmen des **Versorgungsrechts** werden Ansprüche geregelt, „die als Ausgleich für ganz bestimmte Gegenleistungen oder Opfer erbracht [werden], die im öffentlichen Interesse gelegen sind“ (Berger 2003, S. 274).

Das Versorgungsrecht ist sowohl durch Charakteristika des Sozialversicherungs- wie auch des Sozialhilferechts gekennzeichnet. Die wichtigste Gemeinsamkeit mit dem Sozialhilferecht ist die Finanzierung der Leistungen aus dem Steueraufkommen. Das Versorgungsrecht umfasst Leistungen der Kriegspfer- und Heeresversorgung, die Versorgung von Verbrechensoffern und Impfgeschädigten, die Opferfürsorge, das Unterhaltsvorschussrecht sowie die Altersversorgung der Beamten (vgl. Berger 2003, S. 274).

Weitere zentrale Komponenten sind **Familienleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit** und die **ergänzenden Leistungen** im Rahmen der **Sozialhilfe**. Das **Sozialhilferecht** zielt darauf ab, Notlagen von einzelnen Personen zu mildern und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (vgl. Berger 2003, S. 278).

Das geltende Sozialrecht ist in unterschiedlichen Gesetzen z. B. ASVG, AIVG, KBGG usw. geregelt und ist bedingt durch zahllose Novellen ein sehr schnelllebiges Rechtsgebiet.

Zu bedenken ist jedoch, dass viele Gesetze außerhalb des Sozialrechts (im engeren Sinn) erst die Funktionsfähigkeit des Sozialrechts garantieren und mit diesem eng verknüpft sind (z. B. Arbeitsrecht). Die sozialrechtlich bedeutsamen Bestimmungen reichen von den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen über Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen, Bestimmungen über Familienleistungen und Pflegesicherung hin zum Mietrecht sowie Wohn- und Studienbeihilfen.

Orientiert man sich an den – nicht ganz eindeutigen – Konventionen, dann fallen in den **engeren Bereich des Sozialrechts** folgende Gesetze:

- **Sozialversicherungsgesetze**
  - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
  - Allgemeines Pensionsgesetz (APG) (im ASVG enthalten)
  - Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
  - Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)
  - Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)
  - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)
  - Notarversicherungsgesetz (NVG)

Anmerkungen

Definition

Gliederung

Kernpunkte des Sozialrechts

Zahlreiche sozialrechtlich relevante Bestimmungen

Engerer Bereich des Sozialrechts

## Anmerkungen

- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)
- Sonderunterstützungsgesetz (SUG)
- **Versorgungsgesetze**
  - Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG)
  - Opferfürsorgengesetz (OFG)
  - Impfschadengesetz
  - Verbrechenopfergesetz (VOG)
  - Heeresversorgungsgesetz (HVG)
- **Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder** (BPGG und Landespflegegeldgesetze)
- **Familienlastenausgleichsgesetz** (FLAG)
- **Kinderbetreuungsgeldgesetz** (KBGG)
- **Sozialleistungssysteme der Länder, wie**
  - Sozialhilfe,
  - Behindertengesetze,
  - Wohnbeihilfen und
  - Familienzuschüsse
- **Nacht-Schwerarbeitsgesetz** (teilweise) (NSchG)
- **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz** (IESG)
- **Auslandsrenten-Übernahmegesetz** (ARÜG)
- Nicht zuletzt muss hier auch noch auf das **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz** hingewiesen werden, das die Rechtsdurchsetzung u. a. bei Leistungen aus der Sozialversicherung regelt.

## Arbeitsrecht/ Sozialrecht

Anzumerken wäre, dass die sozialrechtlich relevanten Beamtengesetze – mit Ausnahme des B-KUVG – als Teil des Arbeitsrechts gelten, da dort der/die ArbeitgeberIn für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig ist. Da sie jedoch zu den Sozialversicherungsleistungen gleichwertige Ansprüche beinhalten, werden sie hier angeführt.

Zwischen Arbeits- und Sozialrecht besteht eine sehr enge Verzahnung.

Im Unterschied zum Sozialrecht, das auf die Absicherung bestimmter sozialer Risiken abzielt, regelt das Arbeitsrecht einen individuellen Leistungsaustausch zwischen AG und AN. Es ist als Schutzrecht für AN konzipiert mit dem Ziel, das soziale und wirtschaftliche Machtungleichgewicht zwischen AN und AG auszugleichen (vgl. Berger 2003, S. 19f).

## Warum Sozialrecht?

## Historische Wurzeln

Die historischen Wurzeln des Sozialrechts reichen zurück bis ins Mittelalter. In dieser Zeit dominierte vor allem eine im kirchlichen Bereich organisierte Armenpflege. Im Spätmittelalter gewährten die Handwerkerzünfte und Knappschaften Unterstützungen in Notlagen und Hinterbliebenenleistungen bei Unfällen. Weiters entwickelte sich ein von Städten organisiertes Armenpflegewesen. Wesentlicher Anlass zur Entwicklung einer modernen Sozialversicherung waren jedoch die Missstände der industriellen Revolution. Das Sozialversicherungs-Recht ist daher relativ „jung“. Teile des Sozialrechts wurden erst in den letzten Jahrzehnten eingeführt. Man denke etwa an die erst in den 1950er- und 1960er-Jahren beschlossenen Sozialversicherungsgesetze für Bauern und Gewerbetreibende oder die ersten Pflegegeldleistungen in den 1960er-Jahren („Hilflosenzuschuss“).

Motiv für die ersten Sozialversicherungsgesetze am Ende des 19. Jahrhunderts waren nicht so sehr sozialpolitische Anliegen. Vielmehr **sollte weiteren drohenden Unruhen von Seiten des Industrieproletariats begegnet werden**, das sich in der sich entwickelnden Industriegesellschaft immer weniger auf traditionelle Formen der sozialen Sicherung stützen konnte. Zwei solche – schlecht und recht funktionierende – **traditionelle Formen der Existenzsicherung** waren:

- Der **Familienverband**: Die Großfamilien stellten ein gewisses Sicherungsnetz dar. Sie lösten sich durch die Abwanderung in die Städte zunehmend auf.
- Die **Landwirtschaft**: Die überwiegend agrarische Gesellschaft ermöglichte ein gewisses Maß an Existenzsicherung.
- Die **städtische Bevölkerung** in den Industriezentren war im Fall individueller Notsituationen (Krankheit, Arbeitslosigkeit) zunehmend **auf staatliche Hilfestellung angewiesen**.

Darüber hinaus führten die **Arbeitsbedingungen in den Industriebetrieben** zu einer Verschärfung der sozialen Lage der ArbeitnehmerInnen. Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen einerseits und geringe Löhne andererseits brachten viele in eine aussichtslose Situation. Die dadurch immer stärker werdende **Arbeiterbewegung** drängte daher nach einem Auf- und Ausbau von Institutionen, die den Betroffenen in den verschiedenen sozialen Notlagen mit entsprechenden Sozialleistungen helfen sollten.

Mit der wachsenden Leistungsfähigkeit der Wirtschaft konnten auch die Ansprüche höher angesetzt werden. Die Sozialleistungen im modernen Sozialstaat **sollen nicht nur das nackte Überleben garantieren**, sondern auch vor sozialem Abstieg schützen, der sich ergibt, wenn nur das Existenzminimum abgedeckt wird. Mit Ausnahme kleinerer Gruppen wurde dieses Ziel in Österreich für den Großteil der Bevölkerung erreicht.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist auch, dass Sozialleistungen in der Regel **Rechtsansprüche** darstellen und nicht als Almosen gewährt werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein ausgebautes System sozialstaatlicher Leistungen Voraussetzung für den sozialen Frieden und das Funktionieren moderner Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften ist.

Anmerkungen

Früher Existenzsicherung durch Familie, Versorgung in der Landwirtschaft und Armenfürsorge

Schlechte Arbeitsbedingungen als Ursache für soziale Notlagen

Auf- und Ausbau des Sozialstaats



1. Aus welchen Gründen wurde das Sozialrecht geschaffen?

# Die Leistungssysteme im österreichischen System der sozialen Sicherheit

Für die Zuerkennung der einzelnen Sozialleistungen sind unterschiedliche Institutionen zuständig, wobei unterschiedliche Prinzipien zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich kann grob zwischen zwei Gruppen unterschieden werden:

## a) Leistungssysteme für Versicherte und deren Angehörige

Leistungen für  
Erwerbstätige und  
deren Angehörige

Im Wesentlichen handelt es sich hier um Leistungen der **Sozialversicherung**. Gleichgelagert sind jedoch auch Leistungssysteme für Pragmatisierte, die vor allem im Bereich der Pensionen direkt von den Dienstgebern (Bund, Länder, Gemeinden) versorgt werden.

## b) Leistungssysteme für Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben

Leistungen für alle

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden aus diesen Systemen Leistungen gewährt. Es sind dies

- die **Versorgungsleistungen** (vor allem Kriegsopfer- und Heeresversorgung),
- die **Familienbeihilfen**, das **Kinderbetreuungsgeld** sowie das **Pflegegeld** und
- die Leistungen aus der **Sozialhilfe** und den **Behindertengesetzen** der Länder.

Freiwillige  
Versicherung in der  
Sozialversicherung

Über die Möglichkeiten der *freiwilligen Versicherung* (Selbst-, Weiter- oder Höherversicherung) in der Sozialversicherung stehen aber auch die Kranken-, die Pensions- und die Unfallversicherung allen EinwohnerInnen offen. Im Unterschied zu den unter b) angeführten Leistungen ist jedoch die Entrichtung von Beiträgen Voraussetzung für Leistungsansprüche.

**Die Leistungssysteme im Einzelnen:**

## Die Sozialversicherung

Hiezu zählen vor allem die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, deren Träger im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst sind. Aber auch die Arbeitslosenversicherung ist ein Teil der Sozialversicherung.

Leistungen aufgrund  
von Beiträgen

**Leistungsansprüche** werden in der Regel **nur gewährt, wenn entsprechende Versicherungsbeiträge geleistet wurden**. Die Höhe der Geldleistungen hängt meist von den früher entrichteten Beiträgen bzw. den zugrunde liegenden Einkommen ab. Manche Leistungen werden nur bei Bedürftigkeit erbracht (vor allem: Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung, Notstandshilfe in der Arbeitslosenversicherung).

Die zuständigen Institutionen der einzelnen Zweige sind teils regional und teils zentralistisch organisiert und haben eine gewisse Autonomie (*Selbstverwaltung*). Sie sind teilweise auch nach Berufsgruppen gegliedert.

Die Einbeziehung in die Sozialversicherung erfolgt über ein persönliches Versicherungsverhältnis, entweder aufgrund der Voll-, der Teilversicherung oder aufgrund einer freiwilligen Versicherung. In der Regel erwerben nur diejenigen Ansprüche aus der Sozialversicherung, die versichert sind. Eine freiwillige Versicherung im Bereich der Arbeitslosenversicherung war bis vor Kurzem nicht möglich.

Mit 1. 1. 2009 ist jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für selbstständig Erwerbstätige, die nach dem GSVG oder dem FSVG pensionsversichert sind, sowie für RechtsanwältInnen und ZiviltechnikerInnen in Kraft getreten. Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss schriftlich erklärt werden.

Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht sind am Anfang der jeweiligen Sozialversicherungsgesetze enthalten (z. B. im ASVG in den §§ 4 bis 9). **Je nach Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe** unterliegen die Betroffenen **unterschiedlichen Gesetzen**. Auch die Voraussetzungen für Teilversicherungen und die freiwilligen Versicherungen sind am Beginn der Gesetze im Detail geregelt.

Folgende Möglichkeiten der Einbeziehung in die Sozialversicherung bestehen:

#### a) Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Wer eine reguläre Erwerbstätigkeit ausübt, ist zumeist automatisch *kranken-, pensions- und unfallversichert*. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der unselbstständig Erwerbstätigen auch *arbeitslosenversichert*.

- Wer in allen Zweigen der Sozialversicherung erfasst ist, gilt als **vollversichert**. ArbeitnehmerInnen unterliegen der Vollversicherung erst, wenn das Entgelt die sogenannte „Geringfügigkeitsgrenze“ überschritten hat. Diese Grenze liegt im Jahr 2009 bei € 357,74 und wird jährlich angepasst.
- Wer nur in einzelne Zweige einbezogen wird, ist **teilversichert**. Eine Teilversicherung liegt beispielsweise bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen vor. Für geringfügig Beschäftigte besteht nach ASVG nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung. Eine begünstigte freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung ist jedoch möglich. Auch für sogenannte „neue Selbstständige“ besteht eine Pflichtversicherung im Rahmen des GSVG nur bei Überschreitung einer Versicherungsgrenze. Diese lag für Personen, die Einkünfte ausschließlich aus der „neuen“ Selbstständigkeit bezogen, im Jahr 2009 bei € 6.453,36 pro Jahr bzw. € 537,78 pro Monat (im Falle eines zusätzlichen selbstständigen Einkommens lag die Geringfügigkeitsgrenze 2009 auch für „neue“ Selbstständige bei € 357,74 pro Monat).

Ausnahmen von der Vollversicherung

#### b) Pflichtversicherung bei Sozialleistungsbeziehern

BezieherInnen einer Pension und von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind *krankenversichert*. Weiters sind BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung auch in die Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen.

## c) Mitversicherung für Familienangehörige

Nahe Familienangehörige (vor allem EhegattInnen und Kinder) sind zumeist in der Krankenversicherung *mitversichert* und können mit Ausnahme der Geldleistungen dieselben Leistungen in Anspruch nehmen wie die Pflichtversicherten. Zu beachten ist, dass bei der Mitversicherung bestimmter naher Angehöriger ein erhöhter Krankenversicherungs-Beitrag (Zusatzbeitrag) eingehoben wird. Die Krankenmitversicherung ermöglicht eine fast flächendeckende Versicherung der in Österreich lebenden Bevölkerung bei Krankheit und Unfällen.

Darüber hinaus haben Angehörige nach dem Tod des/der Versicherten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf **Hinterbliebenenleistungen** (Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen bzw. -renten).

Versicherungsschutz  
nicht nur für  
Erwerbstätige

## d) Versicherungsschutz aufgrund anderer Tatbestände

- *SchülerInnen und StudentInnen* unterliegen der Unfallversicherung. Hierfür leistet der Familienlastenausgleichsfonds Beiträge an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.
- Unfälle bei *Erste-Hilfe-Leistungen* unterliegen *beitragsfrei* einem Unfallversicherungsschutz.
- In der Pensionsversicherung werden zum Teil *beitragsfreie Ersatzzeiten bzw. Beitragszeiten* (neues Pensionsrecht) angerechnet (z. B. Kindererziehungszeiten, Bezug einer Leistung aus der AIV oder Präsenz- und Zivildienst); zum Teil werden für diese Zeiten auch Beiträge aus verschiedenen Töpfen geleistet (z. B. Familienlastenausgleichsfonds für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Arbeitslosenversicherung für Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges).
- *Zivildienst Leistende* und *Angehörige von Präsenzdienern* sind krankenversichert. Der Bund entrichtet für diese Gruppen die Krankenversicherungsbeiträge. Präsenzdienner werden aufgrund des Heeresgebührengesetzes (Gesundheitsleistungen) bzw. des Heeresversorgungsgesetzes (Dienstunfälle) versorgt.

## e) Freiwillige Versicherungen

Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und im entsprechenden Versicherungszweig nicht schon versichert sind, können sich auf Antrag freiwillig versichern (Selbst- und Weiterversicherung). Weiters besteht die Möglichkeit einer Höherversicherung im Rahmen einer bestehenden Pflichtversicherung.

Freiwillige Versicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung

- In der *Krankenversicherung* besteht die **Möglichkeit der Selbstversicherung**.
- In der *Pensionsversicherung* kann man ebenfalls eine *Selbstversicherung* abschließen. Hinzuweisen ist auf die **begünstigte Möglichkeit einer Selbstversicherung** für die Zeit der **Pflege eines behinderten Kindes**. Weiters ist ab 1. 1. 2006 eine begünstigte Selbstversicherung in Rahmen der Pensionsversicherung für Zeiten **der Pflege naher Angehöriger ab der Stufe 3** möglich.
- In der *Pensionsversicherung* ist auch eine **Weiterversicherung** nach Ende einer Pflichtversicherung möglich. Mit dieser Weiterversicherung kann der/die Versicherte nach Ende einer Pflichtversicherung die Versicherung noch weiterbehalten, um nachteilige **Lücken im Versicherungsverlauf zu verhindern**. Personen, die sich – nicht erwerbsmäßig – gänzlich

der **Pflege eines nahen Angehörigen** widmen, der zumindest Anspruch auf **Pflegegeld der Stufe 3** hat, können eine **beitragsrechtlich begünstigte Weiterversicherung** abschließen.

- In der **Unfallversicherung** können sich – ansonsten nicht versicherte – **selbstständig Erwerbstätige** ebenfalls **freiwillig versichern**.
- Darüber hinaus gibt es **freiwillige Höherversicherungen in der Pensions- und Unfallversicherung** (Letztere nur Selbstständige) und die **Zusatzversicherung** für gewerblich Selbstständige.
- Weiters können **geringfügig Beschäftigte** eine Selbstversicherung beantragen („opting-in“). In diesem Fall sind sie – neben der Unfallversicherung – auch in der **Kranken- und Pensionsversicherung** versichert.

Anmerkungen

**Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung 2007  
(Jahresdurchschnitt, gerundet):**

|   |                  |
|---|------------------|
| <b>Krankenversicherung insgesamt</b>                      | <b>8,202.700</b> |
| <i>Beitragsleistende Personen</i>                         | <b>5,916.300</b> |
| <i>Beitragsfrei mitversicherte Angehörige</i>             | <b>2,086.400</b> |
| <i>Durch Krankenfürsorgeanstalten geschützte Personen</i> | <b>200.000</b>   |

Fast die gesamte Bevölkerung ist krankenversichert

**Beitragsleistende Versicherte in der Krankenversicherung,  
Jahresdurchschnitt 2007**

|   |                  |
|---|------------------|
| <i>Arbeiter</i>                         | 1,317.107        |
| <i>Angestellte</i>                      | 1,710.082        |
| <i>Beamte</i>                           | 231.058          |
| <i>Selbstständig Erwerbstätige</i>      | 458.661          |
| <i>Freiwillig Versicherte</i>           | 127.271          |
| <i>Pensionisten/Rentner</i>             | 2,069.887        |
| <i>Sonstige Versicherte<sup>1</sup></i> | 317.318          |
| <b>Alle Kategorien</b>                  | <b>6,231.384</b> |

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>Pensionsversicherung insgesamt</b>  | <b>3,431.308</b> |
| <i>Pflichtversicherte</i>  | 3,419.643        |
| <i>Freiwillig Versicherte</i>  | 11.665           |
| <i>Ruhe- und Versorgungsgenüsse aufgrund einer Dienstpragmatik (Dezember 2007)</i> | 317.614          |

3,4 Millionen Pensionsversicherte

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>Alle Unfallversicherten</b>                 | <b>5,893.631</b> |
| <i>Unselbstständig Erwerbstätige</i>           | 3,158.456        |
| <i>Selbstständig Erwerbstätige<sup>2</sup></i> | 1,404.320        |
| <i>Schüler und Studenten</i>                   | 1,330.855        |

|                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| <b>Arbeitslosenversicherung</b> | <b>2,779.594</b> |
|---------------------------------|------------------|

Fast 2,8 Millionen arbeitslosenversichert

<sup>1</sup> Arbeitslose, KBG-Bezieher ohne aufrechtes Beschäftigungsverhältnis etc.

<sup>2</sup> Einschließlich der mittätigen Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft.

Quelle: Hauptverband 2008, S. 25; 28; 76; 114. Hauptverband 2008a, Tab. 3.05. Hauptverband, Jahresergebnisse 2007: Versicherte/Pensionen/Renten, Tab. 16.

## Andere Leistungssysteme

### Versorgungssysteme

Wesensmerkmal der Versorgung ist, dass ohne vorherige Beitragsleistung durch den Leistungsempfänger ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen besteht. Allerdings werden die Versorgungsleistungen nur als Ausgleich für bestimmte Gegenleistungen (dies gilt für die Altersversorgung der BeamtInnen) oder für Opfer erbracht. Wenn etwa eine körperliche oder psychische Schädigung auf bestimmte Umstände zurückzuführen ist, werden direkt vom Bund *Versorgungsleistungen* gewährt.

Leistungen aufgrund bestimmter Ursachen

Für folgende Gruppen sind besondere Leistungen vorgesehen:

- **Kriegsopfer**
- **Heeresopfer (für Präsenzdiener)**
- **Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung**
- **Impfgeschädigte** (insbesondere nach Pockenimpfungen und Impfungen nach dem Epidemiegesetz)
- **Opfer von Verbrechen**

Versorgungsleistungen für Beschädigte und deren Hinterbliebene

In diesen Fällen werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Leistungen (meist: Renten) an **Beschädigte und deren Hinterbliebene** gewährt. Diese Leistungen sind in ihrer Höhe in der Regel **nach dem Ausmaß der Erwerbsminderung abgestuft**. Zusätzlich werden bei Bedürftigkeit auch Zulagen etc. gewährt, die eine höhere Mindestsicherung als etwa in der Pensionsversicherung oder gar in der Sozialhilfe garantieren.

- Eine Sonderstellung nimmt die (auslaufende) **BeamtInnenversorgung** ein, sofern auf sie noch nicht das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) zur Anwendung kommt. Die klassische (Bundes)Beamtenpension („Ruhege-nuss“) fällt in ihrer traditionellen Konzeption in den Typus Versorgung als Belohnung für besondere Dienste.

### Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

**Die bedeutendsten allgemeinen Geldleistungen für Familien sind die Familienbeihilfe, die Kinderabsetzbeträge und das Kinderbetreuungsgeld. Bei der Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbeträgen handelt es sich um eine Art StaatsbürgerInnenleistung, auf die in Österreich wohnhafte Personen unabhängig vom Einkommen in einheitlicher Höhe Anspruch haben. Unter bestimmten Bedingungen können sie auch AusländerInnen beanspruchen.**

Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld für alle in Österreich wohnhaften Personen

An Stelle der früheren Sozialversicherungsleistung Karenzgeld, die dem (pauschalierten) Einkommensersatz während eines gesetzlichen Karenzurlaubs diente, trat mit 1. 1. 2002 eine reine Familienleistung, das **Kinderbetreuungsgeld**. Für Kinder, die ab 1. 1. 2002 zur Welt gekommen sind, erhält **jeweils ein Elternteil** auf Antrag das Kinderbetreuungsgeld, wenn für das Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe vorliegt.

Im Unterschied zum Karenzgeld (und zur Teilzeitbeihilfe) haben auch nicht-erwerbstätige Personen, wie etwa Hausfrauen, Studierende und geringfügig Beschäftigte Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld.

Diese Leistungen werden direkt vom Bund (**Familienlastenausgleichsfonds**) erbracht, aber zu rund zwei Drittel aus lohnbezogenen Beiträgen (**Dienstgeberbeitrag**) finanziert.

## Pflegegeld

Eine weitere StaatsbürgerInnenleistung stellt das Pflegegeld dar, das seit Juli 1993 an Pflegebedürftige in abgestufter Höhe – je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit – erbracht wird.

Anmerkungen

## Sozial- und Behindertenhilfe der Länder

Abhängig von der Bedürftigkeit bzw. bei besonderen Bedarfssituationen gewährt die Sozialhilfe der Länder Leistungen an im jeweiligen Bundesland ansässige Personen.

Leistungen der Länder

Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht einheitlich. Zu erwähnen sind hier noch zwei besondere Leistungen der Länder, die ebenfalls nach Bedürftigkeit gewährt werden: die *Wohnbeihilfen* und *Familienzuschüsse* (Familien mit Kleinkindern).



2. Auf welche Leistungen haben alle in Österreich wohnhaften EinwohnerInnen (Sonderregelungen für AusländerInnen) Anspruch?



3. Welche Möglichkeiten der Einbeziehung in die Sozialversicherung gibt es?



4. Was sind „Versorgungsleistungen“?

# Haupt- und Sondersysteme für die einzelnen Zielgruppen

Vier Zielgruppen

Für die wichtigsten Zielgruppen im System der sozialen Sicherheit sind *Hauptsysteme* vorgesehen. Diese werden durch Sonderregelungen(-systeme) für einzelne Gruppen ergänzt. Die einzelnen Systeme lassen sich hinsichtlich ihrer Hauptzielgruppen in **vier Aufgabenbereiche** einteilen. Die folgende Gliederung orientiert sich hierbei an den besonderen Strukturen des österreichischen Sozialleistungssystems. Die Unfallversicherung wird der ersten und zweiten Gruppe zugeordnet.

## Hauptzielgruppen im System der sozialen Sicherheit sind folgende Risiken:

1. Alter – Invalidität – Tod und Pflegebedürftigkeit
2. Krankheit – Arbeitsunfähigkeit – Unfall
3. Arbeitslosigkeit
4. Leistungen für Familien

## Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen, Pflegegeld für Pflegebedürftige

Pensionsversicherung versorgt Alte, Invalide, Witwen, Witwer und Waisen

**In Österreich werden diese Risikogruppen zusammen schwerpunktmäßig von der gesetzlichen Pensionsversicherung abgedeckt, sofern die entsprechenden individuellen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Pensionsversicherung erbringt Alters-, Invaliditäts-\*, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen.**

- Besonders zu erwähnen ist, dass über Waisenpensionen zu einem hohen Anteil auch Kinder mit Behinderungen versorgt werden (siehe § 252 Abs 2 ASVG). Teilweise erfüllen auch Witwen- und Witwerpension diese Funktion (§ 258 Abs 2 ASVG).
- Innerhalb der Pensionsversicherung gelten für einzelne Berufsgruppen Sonderbestimmungen.
- Sechs Anstalten sind mit der Verwaltung betraut. Geregelt ist die Pensionsversicherung in fünf verschiedenen Gesetzen (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG und NVG). Bis auf die Notarversicherung garantieren diese Gesetze allen erfassten Gruppen relativ einheitliche Standards.

**Die Gesamtsumme aller Pensionen und Renten belief sich im Dezember 2007 auf 2,593.784. Davon entfielen 86% (bzw. 2,231.404 Pensionen) auf Pensionen aus der Sozialversicherung und 14% (bzw. 362.380) auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse aufgrund einer Dienstpragmatik (vgl. Hauptverband 2008a, Tabelle 3.05)**

\*) Korrekter Überbegriff: „Pensionen aus geminderter Arbeitsfähigkeit“. Der Einfachheit halber wird hier der für Arbeiter geltende Begriff verwendet. In den Gesetzen werden auch die Begriffe „Berufsunfähigkeitspension“ (Angestellte), „Knappschafts(voll)pension“ (Bergarbeiter) und „Erwerbsunfähigkeitspension“ (Selbstständige) verwendet.

Die Pensionsversicherungsträger sind auch für das Sonderruhegeld nach dem Nacht-Schwerarbeitsgesetz zuständig.

Anmerkungen

### **Sondersysteme**

- Analoge Leistungen werden aus den **BeamtInnenversorgungssystemen** des Bundes, der Länder und einzelner Gemeinden erbracht. Pragmatisierte Bedienstete sind daher von der Pensionsversicherung ausgenommen. In deren Versorgung wird zwischen **Ruhegenüssen** (= Alters- und Invaliditätspensionen) und **Versorgungsgenüssen** (= Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen) unterschieden. Die Pensionen werden von denselben Stellen gewährt, die auch für aktive BeamteInnen zuständig sind. Die einzelnen Regelungen sind im Wesentlichen in eigenen Pensionsgesetzen der zuständigen Gebietskörperschaften und Pensionsordnungen der Post, der Bundesbahn und der Bundestheater enthalten.

Analoge Leistungen für Beamte

**2007 bezogen etwa 14 % der PensionistInnen eine Pension aus der Beamtenversorgung (vgl. Hauptverband 2008a, Tab. 3.05).**

- Die **Betriebspensionen** stellen eine **Zusatzversorgung** für einen Teil der ArbeitnehmerInnen dar. Sie zählen zu den freiwilligen Sozialleistungen von Unternehmen. Im Jahre 2007 wurden ca. 484.359 Anwartschafts- und 58.417 Leistungsberechtigte von den betrieblichen Pensionskassen registriert (vgl. www.pensionskassen.at). Betriebspensionen werden – teils unter Zuzahlungen von Arbeitnehmerbeiträgen – durch die ArbeitgeberInnen finanziert. Je nach Ausgestaltung des Systems werden die Pensionen direkt vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder über eigene Rechtsträger (Pensionskassen etc.) ausbezahlt. Gesetzliche Rahmenbedingungen finden sich im **Betriebspensionsgesetz** und im **Pensionskassengesetz**.
- Für den **Fall der Invalidität bzw. Erwerbsminderung** werden auch von der **Unfallversicherung, der Heeres- und Kriegsofferversorgung, der Opferfürsorge** sowie nach dem **Impfschaden- und Verbrechenopfergesetz Renten** geleistet. Ebenso können daraus auch Hinterbliebene bei Vorliegen der gesetzlich geregelten Voraussetzungen Witwen-, Witwer-, Waisen- oder Elternrenten erwarten. Diese Leistungen stellen zumeist nur eine zusätzliche Versorgung dar, und sie werden nach dem **Kausalitätsprinzip** gewährt. Die Rente wird – im Unterschied zu den Leistungen der Pensionsversicherung – nur zuerkannt, wenn die Erwerbsminderung bzw. der Tod auf ganz bestimmte Umstände (Erwerbstätigkeit, Militärdienst ...) zurückzuführen ist.

Betriebspensionen als Zusatzversorgung

Renten nach dem Kausalitätsprinzip

**Die Unfallversicherung wird von vier Sozialversicherungsträgern verwaltet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Wesentlichen im ASVG geregelt.**

- Die **Versorgungsleistungen** werden vom Bundessozialamt bzw. den Landesregierungen (Opferfürsorge im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) erbracht. Für die einzelnen Zweige gelten jeweils eigene Gesetze.

**Pflegebedürftige erhalten das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz überwiegend von den zuständigen Pensionsträgern. Nur ein sehr geringer Anteil wird von den Ländern und anderen Trägern (Unfallversicherungsanstalten, Bundessozialamt) betreut. Die Finanzierung erfolgt generell aus Steuermitteln.**

Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld

Anmerkungen

## Soziale Sicherung im Fall von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit; Prävention

Institutionen der Krankenversicherung

**Zentrale Institution ist die gesetzliche Krankenversicherung, die von neun Gebietskrankenkassen, acht Betriebskrankenkassen, zwei Sozialversicherungsanstalten der Selbstständigen und drei weiteren Versicherungsanstalten der Unselbstständigen (Beamte, Eisenbahner und Bergarbeiter) verwaltet wird.**

Die gesetzlichen Regelungen sind neben dem ASVG im GSVG, BSVG und B-KUVG enthalten. Sie unterscheiden sich vor allem durch unterschiedliche Selbstbehaltsregelungen.

**Nach Angaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger werden 98,7% (im Jahre 2007) der Bevölkerung, einschließlich Mitversicherte, von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst (vgl. Hauptverband 2008, S. 25).**

### Krankenleistungen aus anderen Systemen

- Weiters werden ähnliche Leistungen im Rahmen der **Krankenfürsorgeanstalten** (pragmatisierte Bedienstete einiger Bundesländer) erbracht.

Gesundheitsleistungen anderer Institutionen

**Zusätzlich zur Krankenversicherung erbringen auch die Pensions- und Unfallversicherung Gesundheitsleistungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge.**

- Diese Leistungen sollen einerseits frühzeitige Invalidität vermeiden helfen und andererseits jene großzügiger betreuen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit einen Unfall erlitten haben oder an einer beruflich bedingten Krankheit leiden. Zusammen mit der Krankenversicherung leisten beide Institutionen auch einen Beitrag zur Vermeidung von Krankheiten und Unfällen.
- Wehrpflichtige Soldaten erhalten Leistungen nach dem **Heeresgebührgesetz** bzw. Heeresversorgungsgesetz (Letztere: bei Dienstunfällen).

### Leistungserbringung bei Sachleistungen durch Vertragspartner oder Träger

Leistungen über Vertragspartner, eigene Einrichtungen oder Kostenersatz

- Der Großteil der Gesundheitsleistungen wird nicht direkt von den Einrichtungen der Krankenversicherungsträger erbracht. Die meisten Leistungen werden über **Vertragspartner** (ÄrztInnen, Spitäler, Apotheken usw.), denen die Kosten auf Grundlage von Gesamtverträgen abgegolten werden, erbracht.
- Der/Die Erkrankte hat bei Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen einen Krankenschein bzw. die innerhalb des ELSY (elektronisches Verwaltungssystem) als Krankenscheinersatz zu verwendende Chipkarte (e-card) vorzulegen (siehe § 31a ASVG). Damit weist er/sie den Bestand des Versicherungsschutzes nach. Die e-card wurde im Laufe des Jahres 2005 an alle Versicherten und deren Angehörige ausgegeben.
- Mitunter werden Kosten erst im Nachhinein zur Gänze oder teilweise ersetzt (vor allem bei Selbstständigen; bei Inanspruchnahme von WahlärztInnen usw.).

*Einkommensersatzleistungen im Krankheitsfall werden überwiegend direkt vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin erbracht. Erst nach Ablauf der Ansprüche auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin setzen die Geldleistungen der Sozialversicherungsträger ein (zumeist Krankenversicherung).*

Einkommensersatz  
vom Dienstgeber

## Versorgung von Arbeitslosen

*Arbeitslose werden überwiegend durch die Arbeitslosenversicherung versorgt. Die Landesstellen des Arbeitsmarkt-Service gewähren Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und unterstützen Arbeitslose bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz.*

## Familien- und Mutterschaftsleistungen

Leistungen für Familien sowie im Falle der Mutterschaft werden durch verschiedene Träger erbracht. Ein und derselbe Personenkreis erhält die einzelnen Leistungen von mehreren Stellen:

*Der Familienlastenausgleichsfonds kommt für folgende Leistungen auf:*

- Familienbeihilfen
- Kinderbetreuungsgeld
- Kosten für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten
- Schul- und Lehrlingsfahrtbeihilfen
- Unterhaltsvorschüsse
- Beiträge und Kostenersätze für einzelne Familienleistungen aus der Sozialversicherung

Familienbeihilfen  
über Finanzämter

### Leistungen aus anderen Systemen

- Die *Kinderabsetzbeträge* werden aus **allgemeinen Steuermitteln** finanziert und zusammen mit den Familienbeihilfen von den zuständigen **Finanzämtern** ausbezahlt.
- Das *Wochengeld* stellt eine Leistung der Krankenversicherung dar, deren Aufwendungen zu 70% vom Familienlastenausgleichsfonds erstattet werden. Beamtinnen haben Anspruch auf Bezugsfortzahlung durch den Dienstgeber.
- Eine wichtige Familienleistung stellt auch die *Mitversicherung in der Krankenversicherung* dar. Bei der Mitversicherung einiger erwachsener Angehöriger (EhegattInnen, LebensgefährtInnen, haushaltsführende Angehörige) ist jedoch seit 1. 1. 2001 ein erhöhter Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.
- Nicht zuletzt werden in der Pensionsversicherung *Zeiten der Kinderbetreuung angerechnet und Witwen-, Witwer- und Waisenspensionen* an hinterbliebene Angehörige geleistet (Unfallversicherung: Renten).
- Für die Bereitstellung von *Kinderbetreuungseinrichtungen* sind die Länder zuständig. Sie gewähren bei Bedürftigkeit auch Familienzuschüsse.

Leistungen der  
Krankenversicherung

Leistungen der  
Pensionsversicherung

Leistungen der Länder



5. Welche Sozialleistungssysteme sind für die Versorgung von Alten, Invaliden, Hinterbliebenen und Pflegebedürftigen vorgesehen?



6. Welche Sozialleistungssysteme erbringen Leistungen für Kranke bzw. für Krankheitsverhütung?



7. Welche Leistungen sind für Familien und für Mutterschaft vorgesehen?

## Soziale Auffangnetze

**Für Personen, die kein oder kein ausreichendes Einkommen haben (etwa niedrige Sozialleistung, kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen), sind besondere Unterstützungsleistungen vorgesehen.**

Unterhalt durch Familienangehörige hat Vorrang

Vor der Gewährung einer entsprechenden Unterstützung wird jeweils geprüft, wieweit Familienangehörige (vor allem EhepartnerInnen, aber auch LebensgefährtenInnen) für den Unterhalt sorgen können. Diese Leistungen werden nach einer **Bedürftigkeitsprüfung** gewährt.

In einigen Leistungssystemen sind ergänzende **Elemente** enthalten, **die bei Unterschreiten gewisser Einkommensgrenzen im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden und ein „existenzsicherndes“ Niveau garantieren sollten:**

- die *Ausgleichszulage* in der Pensionsversicherung,
- die *Ergänzungszulage* in der Beamtenversorgung,
- der *Zuschuss* zum Kinderbetreuungsgeld,
- die *Zusatzrente* in der Kriegsoffer- und Heeresversorgung und
- die *Unterhaltsrente* in der Opferfürsorge.

Höhe und Anspruchsvoraussetzung der entsprechenden Leistungen sind in den einzelnen Systemen unterschiedlich geregelt.

- In der **Arbeitslosenversicherung** besteht nach Bezug des Arbeitslosengeldes nur dem Grunde nach ein Leistungsanspruch (**Notstandshilfe**); dieser entfällt jedoch bei mangelnder Bedürftigkeit.
- In der **Krankenversicherung** sind Bedürftige von der Rezept- und der Krankenscheingebühr (Serviceentgelt bei der e-card) bzw. von Selbsthalten befreit.

**Wer weder über eigenes ausreichendes Vermögen, Einkommen bzw. Sozialleistungen noch über die Unterstützung von Familienangehörigen seine Existenz sichern kann, hat Anspruch auf Leistungen aus der Sozialhilfe der Bundesländer. Diese stellt gewissermaßen das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit dar.**

Existenzsicherung in einigen Leistungssystemen garantiert

Letztes Netz:  
Sozialhilfe

- Sie gewährt Dauerleistungen oder auch einzelne Geldaushilfen bei Vorliegen einer „sozialen Notlage“. In besonderen Fällen (für Menschen mit Behinderung, für Familien mit Kindern) gewähren die Länder noch besondere Unterstützungen.
- Die Sozialhilfe übernimmt bei Bedürftigkeit auch die Kosten der Krankenbehandlung („**Krankenhilfe**“) bzw. leistet Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung.
- Auch Unterstützungsleistungen zum „Wiedereinstieg in die Arbeit“ werden in manchen Bundesländern z. B. in Wien, OÖ angeboten.
- Wichtige Elemente der Mindestsicherung sind auch die Bestimmungen des *Lohnpfändungsgesetzes* und des *Unterhaltsrechts*. Weiters erfüllen auch *Wohn- und Mietzinsbeihilfen* eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Nicht zuletzt sind auch die Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten und Befreiungen von der Fernseh- und Radiogebühr zu erwähnen.



8. Welche Leistungen bzw. Zuschüsse werden nur Einkommensschwachen gewährt?

# Wichtige Merkmale unterschiedlicher Sozialleistungssysteme

Um die Besonderheiten und die Grundstrukturen der österreichischen Sozialleistungssysteme besser verstehen zu können, werden in diesem Abschnitt einige wichtige Aspekte näher behandelt. Die auch für internationale Vergleiche interessanten Systemmerkmale sind die Fragen nach der **Reichweite der Systeme**, deren **Gliederung**, **Verteilungsprinzipien**, der **Bedeutung des privaten Sektors** und der **Finanzierung**.

Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass trotz unterschiedlicher Merkmale bei den einzelnen Typen oft ein sehr ähnliches Ergebnis erzielt wird. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass sich die einzelnen Systeme – unabhängig von ihrer Grundkonstruktion – an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren und entsprechende Lösungen enthalten. Trotzdem haben die verbleibenden Unterschiede gewisse Auswirkungen auf das Versorgungsniveau einzelner Bevölkerungsgruppen.

## Reichweite der Systeme

*Leistungen für die gesamte Bevölkerung (unabhängig von der Einbindung in die Sozialversicherung)*

**In Österreich bestehen derzeit drei Systeme, die praktisch die gesamte Bevölkerung erfassen: Die Familienbeihilfe, die Pflegesicherung (ab 1993) und das Kinderbetreuungsgeld (ab 2002).**

Wesentliche Kennzeichen dieser Systeme sind, dass die Leistungen **bei Vorliegen bestimmter Bedarfssituationen** (Anzahl der Kinder in der Familie, Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, Betreuung von Kleinkindern)

- **unabhängig von früherer Erwerbstätigkeit und von Sozialversicherungsbeiträgen** und
- **unabhängig von den Einkommensverhältnissen** erbracht werden.

Beim **Kinderbetreuungsgeld** ist **einschränkend anzumerken**, dass ein zu hohes eigenes Erwerbseinkommen zu einem (vorübergehenden) Wegfall der Leistung führt; Einkommen von Familienangehörigen (z. B. Ehepartner) haben aber keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch.

Allen offen stehen auch die Grundleistungen aus den Versorgungsgesetzen (etwa Kriegsoffer- und Heeresversorgung). In diesen Systemen wird aber auch nach der **Ursache** des sozialen Problems (Behinderung aufgrund eines Heeresunfalles etc.) gefragt.

*Leistungen der Sozialversicherung (im Wesentlichen begrenzt auf Erwerbstätige und Mitversicherte)*

**Das Hauptsystem im österreichischen System der sozialen Sicherheit, die Sozialversicherung, ist im Unterschied zur ersten Gruppe im Wesentlichen auf Erwerbstätigkeit beschränkt.**

Je nach Art der Leistung sind hierfür auch unterschiedliche **Wartezeiten** bzw. Beitrags-/Versicherungszeiten vorgesehen, die für einen Leistungsan-

Umfassende  
Versorgung bei  
Familienleistungen  
und Pflegesicherung

Erweiterte  
Zentriertheit in der  
Sozialversicherung

spruch nachgewiesen werden müssen. Sie liegen in den Regelfällen zwischen einem Tag (Wochen- und Krankengeld) und mehreren Jahren (Alterspension).\*) Für das Arbeitslosengeld und teilweise bei Pensionen („altes“ Pensionsrecht) gelten darüber hinaus *Rahmenfristen*, in denen die erforderlichen Wartezeiten liegen müssen.

**Trotz der Erwerbszentriertheit wird im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung ein Großteil der nichterwerbstätigen Bevölkerung – vor allem Frauen und Kinder – vom System erfasst.**

- Über die **Mitversicherung** und die **Möglichkeit der freiwilligen Versicherung** sind in der *Krankenversicherung* **98,7% (2007) der Bevölkerung geschützt** (vgl. Hauptverband 2008, S. 25). In diesem System hat damit fast die gesamte Bevölkerung Anspruch auf Sachleistungen, wobei allerdings auch Selbstbehalte vorgesehen sind.
- In der *Pensionsversicherung* besteht ebenfalls die **Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung**. Diese hat allerdings nur eine geringe Bedeutung, wofür nicht zuletzt der hohe Mindestbeitrag verantwortlich ist.
- Darüber hinaus werden über die österreichische **Hinterbliebenenversorgung** in der gesamten Pensionsversicherung 49.094 Waisen (meist Kinder und Jugendliche, im Jahre 2007) und im Alter 234.774 Frauen ausschließlich über die Witwenpension versorgt (vgl. Hauptverband 2008, S. 85f).
- Trotz dieser Regelungen haben nur rund 87 % der Frauen im Alter (ab 60 Jahren) einen Pensionsanspruch. Eine eigene Pension haben nur rund 68% (im Jahre 2006) der Frauen! Männer sind hingegen zu annähernd 100% eigenständig abgesichert.

Grundsätzlich könnte die Sozialversicherung auch die gesamte Bevölkerung – unabhängig von einer Erwerbstätigkeit – in die Pflichtversicherung einbeziehen, wie dies etwa in den Niederlanden und in der Schweiz der Fall ist. Für den Bereich der Alterssicherung bestehen darüber hinaus in einigen Staaten steuerfinanzierte Grundsysteme, die allen Personen, die eine bestimmte Altersgrenze überschritten haben, eine Alterssicherung garantieren.

## Einheitliche und gegliederte Systeme

- Ein Teil der sozialpolitischen Diskussion beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Vereinheitlichungen im Interesse der betroffenen Menschen und zur Steigerung der Effizienz wünschenswert wären. **In den letzten Jahren sind jedenfalls Bemühungen um eine Vereinheitlichung erkennbar (z. B. Pflegegeld, langfristige Harmonisierung der BeamtenInnenversorgung und der gesetzlichen Pensionsversicherung).**
- Eine zentrale Frage in der Reformdiskussion ist auch, **ob Institutionen auf zentraler Ebene mehr zusammengefasst und zugleich regional stärker dezentralisiert werden sollen** (etwa über Landes- und Bezirksstellen) bzw. Autonomie mehr hin zu regionalen Einheiten verlagert wird. Auch eine stärkere Kooperation steht zur Diskussion.
- Da sich die Systeme der sozialen Sicherheit in allen Staaten schrittweise entwickelt haben, sind sie schon aus historischen Gründen mehr oder weniger gegliedert. Das zeigt sich **sowohl in der Organisation als auch in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen** bzw. den damit zusammenhängenden Ansprüchen für die einzelnen Gruppen.

\*) Z. B. Alterspension gem. APG: Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 4 APG ist grundsätzlich das Erreichen des 65. Lebensjahres. Zum Stichtag muss der Versicherte 180 Versicherungsmonate erworben haben, von denen 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (Mindestversicherungszeit; Details § 4 Abs 5 und 6 APG).

Anmerkungen

Reichweite der Krankenversicherung

Reichweite und Grenzen des Pensions-systems

Internationaler Vergleich

Mehr regional dezentralisieren?

Unterschiedliche  
Gliederung der  
sozialen Sicherung

#### **Gliederungen erfolgen nach**

- **Aufgabenbereichen (Gesundheitswesen, Pensionen ...),**
- **Gruppen von Erwerbstätigen (ArbeiterInnen, Angestellte, Bauern, Beamte ...) und**
- **nach regionalen Gesichtspunkten (regionale Träger; Landesgesetze für Sozialhilfe und für die BeamInnenversorgung).**

Ohne hier auf die näheren Details einzugehen, lässt sich anhand einiger Beispiele zeigen, dass das System in Österreich nicht einheitlich gegliedert ist:

- Neben sehr zentralistischen und einheitlichen Bereichen (etwa: Familienbeihilfen) existieren Bereiche, die nach Gruppen gegliedert sind (Beispiel: Pensionen).
- Sind die Sozialversicherungszweige bzw. -anstalten innerhalb der Unselbstständigen gegliedert, haben die Bauern eine einzige Anstalt (mit Landesstellen für jedes Bundesland, das heißt „Sozialversicherung in einer Hand“).
- Neben rein staatlichen Systemen (Beispiele: Kriegsopferversorgung, Familienbeihilfen ...) und Systemen der Länder (Sozialhilfe) existieren Institutionen mit selbstverwalteten Körperschaften (Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice).
- Vereinzelt werden Leistungen für gleichartige Fälle an ein und denselben Personenkreis von mehreren Trägern gewährt (Beispiel: Rehabilitation).

**Trotz dieser organisatorischen Differenzierungen ist das österreichische System der sozialen Sicherheit im Vergleich zu vielen anderen Ländern relativ einheitlich organisiert.**

### **Ausmaß und Verteilung der Sozialleistungen**

Eckpunkte der Sozialleistungsdebatten

**In der Diskussion über das wünschenswerte Niveau der Sozialleistungen werden im Wesentlichen vier theoretische Grundkonzeptionen unterschieden:**

- a) Es soll nur eine Grundsicherung gewährt werden.**
- b) Die Leistungen sollen streng nach dem Versicherungsprinzip verteilt werden.**
- c) Die Sozialleistungen sollen den Lebensstandard sichern.**
- d) Sozialleistungen sollen nur Bedürftigen gewährt werden.**

Interessen bestimmen  
Ausgestaltung der  
Systeme

Hinter diesen Standpunkten verstecken sich natürlich *unterschiedliche Interessen*. Schließlich geht es um die Verteilung der vorhandenen Mittel. Aber auch *gesellschaftspolitische Vorstellungen* bestimmen das System. So wird die Frage nach der staatlichen Verantwortung unterschiedlich beantwortet: Die einen wollen ein „billiges“ System, das Leistungen nur einem eng umgrenzten Kreis von „Bedürftigen“ gewähren soll, die anderen wollen die Menschen im Rahmen eines gut ausgebauten Sozialstaates angemessen absichern und treten für die Aufbringung der notwendigen öffentlichen Mittel ein.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass praktisch überall eine Mischung dieser Grundkonzeptionen die Systeme kennzeichnet. Nur die Gewichtungen und die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Elemente sind in der Realität unterschiedlich. Bei Reformdiskussionen stellt sich dabei nur die Frage, welche der angeführten Prinzipien mehr Gewicht haben soll.

## Anmerkungen zu den einzelnen Verteilungsprinzipien

### Grundsicherung

Nach diesem Modell soll der Staat für die einzelnen sozialen Risikosituationen (vor allem: Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter) eine *Grundleistung* gewähren, die die bloße Existenzsicherung mehr oder minder garantiert.

- Die Absicherung des Lebensstandards bleibt der *Eigenvorsorge* überlassen. In Ländern, die etwa in der Altersversorgung solche Grundleistungen vorsehen (z. B. Volkspension), wurden in der Regel zusätzliche obligatorische oder/und kollektivvertragliche Betriebspensionen geschaffen (*zweite Säule*), die die Sicherung des Lebensstandards garantieren sollen.
- Darüber hinaus ist meist auch eine *Zusatzleistung* vorgesehen, die – ähnlich der österreichischen Ausgleichszulage – denjenigen **eine gehobene Grundsicherung garantiert**, die keine oder wenig zusätzliche Einkommen haben (etwa aus der zweiten Säule oder unmittelbar aus Erwerbstätigkeit).
- Insgesamt garantieren solche Systeme eine **Untergrenze bei den Sozialleistungen**, die auch unabhängig vom Familienstand gilt (für Verheiratete ist zumeist eine niedrigere Untergrenze vorgesehen).
- Im Rahmen der *Sachleistungen* (vor allem: *medizinische Versorgung*) garantieren die einzelnen Systeme alle notwendigen Leistungen. Wer einen angenehmeren Krankenhausaufenthalt und eine intensivere Zuwendung durch WahlärztInnen haben will, muss hierfür selbst – etwa über eine Privatversicherung – aufkommen.

Im Rahmen der gegenwärtigen österreichischen Armutsdebatten wird eine Reihe von unterschiedlichen „**Grundsicherungs-Modellen**“ diskutiert. „Grundsicherung“, „Grundeinkommen“ und „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ sind ähnliche Begriffe, die jedoch für wesentlich verschiedene Inhalte stehen. Das „**Grundeinkommen**“ beispielsweise ist eine Form der Grundsicherung, die unabhängig von vorhandenem Vermögen, Einkommen und Erwerbsarbeit – also „bedingungslos“ ausbezahlt werden soll. Eine „**Bedarfsorientierte Mindestsicherung**“ ist erwerbszentriert und berücksichtigt die persönlichen Lebensumstände, und nur dann, wenn eigene Mittel bzw. Sozialversicherungsleistungen nicht mehr ausreichen, kommen ergänzend Mindestsicherungsleistungen zur Anwendung. Das Mindestsicherungs-Modell beabsichtigt Armutsvermeidung und Existenzsicherung von Bedürftigen in sozialen Notlagen. Es setzt dort an, wo Lücken im System der sozialen Sicherung aufgetreten sind, und stellt eine Ergänzung bzw. Adaptierung des bestehenden Systems der sozialen Sicherung dar.

### Leistungen nach dem Versicherungsprinzip

Die Leistungen bemessen sich nach den einbezahlten Beiträgen. Die Leistung steigt meist proportional mit den entrichteten Beiträgen (Beispiele in Österreich: Pension, Arbeitslosengeld).

Am stärksten verwirklicht ist diese Methode bei den *privaten Versicherungen*. Aber auch die Leistung nach *der freiwilligen Höherversicherung in der Pensionsversicherung* wird versicherungsmathematisch berechnet, wengleich Personen mit und ohne Angehörige gleich behandelt werden (Witwen/Witwerpensionen für Verheiratete).

Die österreichische Sozialversicherung weicht u. a. aufgrund folgender Regelungen vom Versicherungsprinzip ab:

Anmerkungen

Eigenvorsorge  
und zweite Säule

Mindestleistungen

Österreichische  
Grundsicherungs-  
modelle

Abweichung vom  
Versicherungssystem

Anmerkungen

- a) Es wird nicht nach „guten“ und „schlechten“ Risiken unterschieden.
- b) Die Höhe der Beiträge ist definiert als Prozentsatz des Erwerbseinkommens (bis zur HBG);
- c) Berechnung der Leistung nach den letzten Monaten (Arbeitslosenversicherung);
- d) Anrechnung von sogenannten Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung z. B. für Zeiten der Kindererziehung, des Bezugs von Leistungen im Rahmen des ALVG;
- e) Ausgleichszulage;
- f) Mitversicherung in der Krankenversicherung und Hinterbliebenenleistungen.

Diese Abweichungen ergeben sich aus der sozialen Orientierung der „Sozial“versicherung.

Geringe Leistungen für  
BezieherInnen kleiner  
Einkommen

Probleme ergeben sich am ehesten für BezieherInnen kleiner Einkommen bzw. für Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen; sie können nur geringe oder im schlimmsten Falle keine Leistungen (z. B. freie DienstnehmerInnen sind nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen) erwarten, wenn keine ausgleichenden Maßnahmen vorgesehen sind (Beispiele für Österreich: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, teilweise bei Pensionen).

#### Lebensstandardsicherung

Die Geldleistungen entsprechen einem bestimmten Prozentsatz des letzten (bzw. besten) Einkommens. Die Systeme garantieren damit innerhalb eines bestimmten Bereiches (etwa bis zur Höchstbeitragsgrundlage) mehr oder minder gut die **Sicherung des bisherigen Lebensstandards**.

Begünstigung jener,  
die Karriere gemacht  
haben

**Die Lebensstandardsicherung weicht insbesondere in Systemen mit zeitlich begrenzten Bemessungszeiträumen („beste“ oder letzte Jahre) zugunsten derjenigen vom Versicherungsprinzip ab, die z. B. eine Karriere gemacht haben; Zeiträume mit niedrigen Beitragsleistungen werden nicht für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen. Diese Gruppe wird aus der Sicht des Versicherungsprinzips begünstigt.**

Wenige Vorteile von einer Lebensstandardsicherung haben diejenigen, deren Einkommensverlauf sehr flach ist (was bei einem Großteil der ArbeitnehmerInnen der Fall ist).

Beamtenpensionsrecht

Am ausgeprägtesten findet sich in Österreich das Prinzip der Lebensstandardsicherung im (alten) Beamtenpensionsrecht. Die Bemessungsgrundlage für die Pension ist dort der Letztbezug. Beginnend mit der Pensionsreform 1997 und fortgesetzt mit den Reformen 2003 und 2004 wird das Prinzip der Lebensstandardsicherung auch im **Beamtenpensionsrecht** mehr und mehr durch das Versicherungsprinzip ersetzt (Leistungsbemessung auf Basis aller Versicherungsjahre und nicht nur des Letztbezugs).

#### Leistungen nur bei Bedürftigkeit (als Ergänzung zu anderen Leistungen)

**Die zweifellos schwächste Absicherung liegt dann vor, wenn Sozialleistungen bei Bedürftigkeit gewährt werden. Das ist dort notwendig, wo das öffentliche System keinerlei bzw. keine existenzsichernden Versicherungs- oder Versorgungsleistungen gewährt (siehe im Einzelnen Abschnitt „Soziale Auffangnetze“).**

Diese Form der Mittelverteilung wird vor allem mit der Knappheit öffentlicher Mittel begründet. Darüber hinaus entspricht es im Rahmen des Sozialversicherungssystems bestimmten Gerechtigkeitsvorstellungen: Wer für eine ausreichende Existenzsicherung zu wenig Beiträge geleistet hat, soll nur dann aus öffentlichen Mitteln abgesichert werden, wenn der aktuelle Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Anstrengungen garantiert werden kann.

Wie die Diskussion um die Sparmaßnahmen gezeigt hat, besteht eine starke **Tendenz, einen größeren Teil der Sozialleistungen von der Höhe der Einkommen abhängig zu machen**. Wenngleich der Staat auf diese Weise öffentliche Mittel einsparen kann, sind doch einige schwerwiegende Probleme damit verbunden:

- a) Die Überprüfung von Einkommen ist **mit einem großen administrativen Aufwand verbunden** und nur teilweise effizient. Entweder man prüft genau und braucht hierfür viele BeamtInnen, oder die Einkommensprüfung funktioniert sehr lückenhaft. In der Praxis wird ein Mittelweg gewählt. Besondere Schwierigkeiten machen die Erfassung von Selbstständigen-Einkommen und die Feststellung, wer zum Familienverband gehört (insbesondere bei Lebensgemeinschaften). Schwer zu administrieren sind auch Einkommen, die nur in unregelmäßigen Abständen anfallen.
- b) **Einkünfte aus Geldvermögen** bzw. entsprechende finanzielle Reserven sind gerade in Österreich **schwer zu ermitteln**.
- c) Es handelt sich zumeist um eine **versteckte Form der Familienbesteuerung**. Das zentrale Problem, das in der Steuerdiskussion (Familien- gegen Individualbesteuerung) angeführt wird, gilt auch hier: Die Berücksichtigung von Einkommen des Partners verringert insbesondere bei Frauen das Interesse an einer Erwerbstätigkeit. Die Berücksichtigung des Familieneinkommens hat also auch **unerwünschte gesellschaftspolitische Folgen**.
- d) Nicht zuletzt werden Einkommensprüfungen von den Betroffenen oft als entwürdigend empfunden (insbesondere bei Sozialhilfeleistungen).

Bei der Ausgestaltung der Regelungen bestehen gewisse Spielräume, etwa in den Fragen,

- *welche Einkommen berücksichtigt werden,*
- *ob Vermögenswerte berücksichtigt werden sollen,*
- *welche Familienangehörigen für den Unterhalt herangezogen werden,*
- *ob Freibeträge gelten sollen oder nicht,*
- *ob Einkommen zu 100% oder nur zu einem geringeren Prozentsatz angerechnet werden* (im Unterschied zu den Bestimmungen bei Sozialleistungen ist der Satz im Steuerrecht jedenfalls kleiner als 100%!) und
- *wie hoch bzw. niedrig die Einkommensgrenzen festgesetzt werden.*

Diese Spielräume werden bei der Ausgestaltung der Bestimmungen auch genutzt. Je nach Leistungsart gelten in Österreich verschiedene Regelungen.

Anmerkungen

Problem der  
Bedürftigkeitsprüfung

Spielräume bei der  
Ausgestaltung der  
Regelungen

## Mehrsäulensystem oder alle Säulen in einem System?

„Säulen“ der sozialen  
Sicherung

Eine Reihe von Staaten hat neben dem Grundsystem noch weitere „Säulen“ – insbesondere in der Pensionsversicherung – geschaffen. In Österreich ist vor allem die „erste Säule“ am bedeutendsten. Seit einiger Zeit mehren sich Stimmen für einen Ausbau der 2. und der 3. Säule, die „private Vorsorge“ wird zunehmend von staatlicher Seite gefördert und steuerlich begünstigt.

Grundsätzlich kommen als **weitere Säulen** für die Alterssicherung (auch Invaliditäts- und Hinterbliebenensicherung) in Frage:

- *Private Eigenvorsorgemaßnahmen* (Lebensversicherung, Spareinlagen, Sachwerte, freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung).
- *Betriebliche Zusatzpensionen.*
- *Staatlich geregelte obligatorische Vorsorgemaßnahmen:* Diese stellen in vielen Ländern das zweite Standbein der Altersversorgung dar. Diese zweite Säule unterscheidet sich von der Grundsäule in der Regel dadurch, dass sie a) nach dem Kapitaldeckungsverfahren funktioniert (Risikotragung im Regelfall beim Arbeitnehmer/bei der Arbeitnehmerin), b) von eigenen (privaten) Trägern verwaltet wird, c) der Geltungsbereich deutlich enger gefasst ist (keine Einbindung bestimmter atypischer ArbeitnehmerInnen) und d) kaum ein solidarischer Ausgleich zwischen den Versicherten stattfindet.

Bei der privaten Absicherung (3. Säule) ist vor allem zu bedenken, dass sie von vornherein auf Personen zugeschnitten ist, die sich die Zahlung der Prämien leisten können. Dazu kommt, dass kein solidarischer Ausgleich stattfindet und im Unterschied zu Betriebspensionen unterschiedliche Prämienhöhen je nach Risikogruppe weit verbreitet sind.

## Ausbau oder Einschränkungen öffentlicher Leistungen?

Spannungsfelder  
öffentliche Leistungen  
– private Vorsorge

Historisch gesehen verlief die Entwicklung bisher in Richtung Ausbau **öffentlicher Leistungen**. Manches ist nach wie vor privat organisiert bzw. obliegt der **privaten Vorsorge**. Grundsätzlich stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß das öffentliche System Hilfestellungen gewähren soll. Die Meinungen hiezu sind unterschiedlich. Manche glauben, dass mit steigendem gesamtgesellschaftlichem Wohlstand (Wirtschaftswachstum) auch ein Mehr an sozialer Absicherung einhergehen sollte, andere sehen die Grenzen des Sozialstaates schon weitgehend erreicht. Manche wiederum wollen mehr den Einzelnen selbst überlassen. Beispiele für solche **Grenzbe-  
reiche** bzw. **Spannungsfelder** sind:

Weniger Hilfen für  
Pflege- und Kinder-  
betreuung?

- *Das Ausmaß der öffentlichen Pflegesicherung:*  
Trotz Pflegegeld können die erforderlichen Hilfestellungen damit nicht zur Gänze bezahlt werden. Manche sehen hier noch ein Potenzial für Sparmaßnahmen, andere wiederum verweisen auf die unzureichende Absicherung.
- *Das Ausmaß der Familienleistungen:*  
Zweifellos stellen die öffentlichen Leistungen nur begrenzte Hilfen zur Verfügung. Die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung bzw. Einkommensverluste werden nur teilweise abgedeckt. Trotzdem gibt es neben den Forderungen für einen weiteren Ausbau öffentlicher Hilfestellungen auch Tendenzen zu einer Einschränkung des Angebotes.

- **Lebensstandardsicherung (Pensionen, Arbeitslosengeld):**

Besonders kontrovers ist die Frage, in welchem Ausmaß die öffentliche Hand für die Absicherung des Lebensstandards sorgen soll.

- **Ausmaß und Qualität der Mindestsicherung:**

Diese erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung des gesamten Familieneinkommens. Eine vom Familienstand unabhängige Mindestsicherung ist ein noch nicht eingelöstes, vor allem frauenpolitisches Anliegen.

- **Gesundheitswesen:**

Auch hier gibt es Vorschläge, die bestehende Versorgung in eine Grundversorgung und in eine gehobene Versorgung aufzugliedern. Zum Teil haben wir bereits Ansätze für eine solche Aufgliederung (z. B. Zusatz-Krankenversicherungen). Aber auch Selbstbehaltsregelungen gehen in diese Richtung.

Mehr Eigenvorsorge?

## Steuer- oder Beitragsfinanzierung

Das österreichische System der sozialen Sicherheit ist durch eine Mischung beider Finanzierungsformen gekennzeichnet.

Manche Teilsysteme werden zur Gänze aus Steuermitteln finanziert (etwa die Versorgungsleistungen), manche zur Gänze aus Beiträgen (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung der Unselbstständigen) und andere wiederum aus beiden Quellen (etwa Pensionsversicherung).

### Vor- und Nachteile beider Finanzierungsformen:

- Da aus *Beiträgen* individuelle Leistungsansprüche entstehen, sind die Leistungen besser geschützt (Bestandsschutz) und daher *weniger eingriffsanfällig*. *Steuerfinanzierte Leistungen* sind bei Finanzproblemen des Staatshaushaltes *eher gefährdet*.
- Die *Abgabebereitschaft* ist bei zweckgebundenen Beiträgen höher als bei allgemeinen Steuern.
- Für die Steuerfinanzierung spricht beim bestehenden Sozialleistungssystem die stärkere Verteilungswirkung (progressiver Tarif bei der Einkommenssteuer).

Leistungen aus der Sozialversicherung besser geschützt als steuerfinanzierte Leistungen

## Zusammenfassung

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das österreichische System der sozialen Sicherheit sehr vielfältig ausgestaltet ist:

Wenngleich das **Versicherungsprinzip dominiert**, gibt es **daneben einheitliche StaatsbürgerInnenleistungen**, eine **teilweise Steuerfinanzierung**, eine Reihe von **Leistungen mit Bedürftigkeitsprüfung** und **Ansätze eines Mehrsäulensystems mit privaten Vorsorgemaßnahmen**. Ebenso stehen eher einheitlichen Subsystemen gegliederte Teilsysteme gegenüber.

Insgesamt gesehen ist das österreichische System der sozialen Sicherung sicherlich als positiv zu bewerten. Wenngleich in den letzten Jahren einige überzogene Leistungseinschränkungen vorgenommen wurden, bietet das System im Großen und Ganzen noch immer einen relativ ausgewogenen Mix aus Elementen des Versicherungsprinzips und des sozialen Ausgleichs. Es existieren jedoch aufgrund von sozial- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre Problemlagen im System der sozialen Sicherung. Diese sind beispielsweise die teilweise nicht existenzsichernde Höhe von sozialen Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), der eingeschränkte Zugang von atypisch Beschäftigten (geringfügig Beschäftigte, freie DienstnehmerInnen) zur sozialen Sicherung. Gesellschaften entwickeln und verändern sich, daher sind Änderungen im Sozialrecht notwendig, um eine Anpassung an diese neuen gesellschaftlichen Realitäten zu ermöglichen.



9. Nach welchen Merkmalen ist das österreichische System der sozialen Sicherheit gegliedert?



10. Nach welchen Prinzipien können Sozialleistungen verteilt werden?



11. Was unterscheidet „Lebensstandardsicherung“ vom „Versicherungsprinzip“?



12. Was sind die Probleme einer „Bedürftigkeitsprüfung“?

# Zur Organisation

Anmerkungen

Die Sozialleistungen werden aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen geregelt. Nur vereinzelt haben die einzelnen Träger einen kleinen Spielraum bei der Vergabe der Leistungen, der aber ebenfalls auf einer gesetzlichen Basis beruht.

Die einzelnen Institutionen können danach unterschieden werden, **ob sie ein Teil der staatlichen Verwaltung sind oder aufgrund der Gesetze eine gewisse Eigenständigkeit haben**. Im Wesentlichen können drei verschiedene Formen unterschieden werden:

**1. Institutionen als Teil der direkten staatlichen Verwaltung:**

Beispiele hierfür sind die Systeme nach den Versorgungsgesetzen und Familienbeihilfen.

Staat und  
Selbstverwaltung

**2. Institutionen mit Selbstverwaltung:**

Hierzu zählen zwei Institutionen: die Sozialversicherung und das Arbeitsmarktservice.

**3. Institutionen, in denen die Gebietskörperschaften zugleich Dienstgeber sind:**

In der BeamtInnenversorgung handelt der Dienstgeber die Leistungen (etwa Pensionen, Leistungen bei Karenzurlaub und Krankenständen) mit den zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aus.

Eigene Systeme für  
Beamte

## Rechtsdurchsetzung

Bescheide, die von den Selbstverwaltungskörperschaften ausgestellt werden, können bei den Arbeits- und Sozialgerichten bekämpft werden, die ein Teil der unabhängigen Gerichtsbarkeit sind. Die übrigen Bescheide können im Rahmen der Verwaltungsinstanzen bekämpft werden.

Gerichtsbarkeit

# Beantwortung der Fragen

- F 1:** – Vermeidung von Unruhen  
– Auflösung der Familienverbände  
– Keine Existenzsicherung wie in agrarischen Gesellschaften  
– Notsituationen durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten  
– Rechtsanspruch auf Sozialleistung
- F 2:** Familienbeihilfe; Pflegegeld; Versorgungsleistungen (wenn Verletzung/Tod die Folge bestimmter Umstände ist).
- F 3:** – Pflichtversicherung (Erwerbstätige, Krankenversicherung für Sozialleistungsbezieher)  
– Mitversicherung  
– freiwillige Versicherung  
– Vorliegen bestimmter Tatbestände (Unfall bei Erste-Hilfe-Leistung ...)
- F 4:** Leistungen, die beitragsfrei gewährt werden, wenn eine körperliche oder psychische Verletzung Folge ganz bestimmter Umstände ist. Im Einzelnen: Kriegs- und Heeresopfer, Opfer des Kampfes für ein freies und demokratisches Österreich, Impfgeschädigte, Verbrechenopfer.
- F 5:** – Gesetzliche Pensionsversicherung  
– Nacht-Schwerarbeitsgesetz (Sonderruhegeld)  
– BeamInnenversorgungssysteme  
– Betriebspensionsregelungen  
– Unfallversicherung und Versorgungssysteme (Kriegsopfer ...)  
– Bundes- und Landespflegegeldgesetze (Pflegegeld)
- F 6:** – Krankenversicherung  
– Krankenfürsorgeanstalten (für BeamInnen einiger Bundesländer)  
– Unfallversicherung  
– Pensionsversicherung  
– Bundesheer für Soldaten (Heeresgebühren- und -versorgungsgesetz)
- F 7:** – Wochengeld  
– Kinderbetreuungsgeld, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld  
– Unterhaltsvorschuss  
– Familienzuschüsse (Länder)  
– Familienbeihilfe  
– Mitversicherung in der Krankenversicherung  
– Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung (Pensionsversicherung)  
– Witwen/Witwer- und Waisenpensionen(-renten)  
– Kinderbetreuungseinrichtungen
- F 8:** – Ausgleichszulage, Ergänzungszulage (BeamInnenpensionen)  
– Zusatzrente in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung  
– Unterhaltsrente in der Opferfürsorge  
– Sozialhilfe  
– Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- F 9:** – Nach Aufgabenbereichen  
– regional  
– nach Gruppen von Erwerbstätigen
- F 10:** Grundsicherung, Versicherungsprinzip, Lebensstandardsicherung, Leistungen nur bei Bedürftigkeit.
- F 11:** Beim Versicherungsprinzip besteht eine enge Beziehung zwischen

Beitrag und Leistung: Je höher die insgesamt einbezahlten Beiträge, desto höher die Leistung. Für das Prinzip der Lebensstandardsicherung bemisst sich die Leistung sehr stark nach dem letzten oder höchsten Einkommen (Einkommen im zeitlich begrenzten Bemessungszeitraum); es handelt sich vor allem um eine Umverteilung zugunsten jener, die Karriere gemacht haben.

Anmerkungen


- F 12:**
- Bestimmte Einkommen sind schwer zu ermitteln
  - Großer administrativer Aufwand
  - Oft als entwürdigend empfunden

### Quellen:


- *Berger, Jürgen* (2003), Einführung in das österreichische Arbeits- und Sozialrecht (= Gesetze und Kommentare 137), ÖGB Verlag, Wien.
- *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger* (2008), Handbuch der österreichischen Sozialversicherung, Wien.
- *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger* (2008a), Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2007, Wien.
- *Kammer für Arbeiter und Angestellte* (Hg., 2009), Sozialleistungen im Überblick, ÖGB Verlag, Wien.
- *Resch, Reinhard* (2008), Sozialrecht, Manz, Wien.
- *Tomandl, Theodor* (2005), Was Sie schon immer über die Sozialversicherung wissen wollten, Manz, Wien.


# SKRIPTEN ÜBERSICHT



| SOZIALRECHT  |   |
|---|---|
| <b>SR-1</b>   | Grundbegriffe des Sozialrechts                  |
| <b>SR-2</b>   | Geschichte der sozialen Sicherung               |
| <b>SR-3</b>   | Sozialversicherung – Beitragsrecht              |
| <b>SR-4</b>   | Pensionsversicherung I:<br>Allgemeiner Teil     |
| <b>SR-5</b>   | Pensionsversicherung II:<br>Leistungsrecht      |
| <b>SR-6</b>   | Pensionsversicherung III:<br>Pensionshöhe       |
| <b>SR-7</b>   | Krankenversicherung I:<br>Allgemeiner Teil      |
| <b>SR-8</b>   | Krankenversicherung II:<br>Leistungsrecht       |
| <b>SR-9</b>   | Unfallversicherung                              |
| <b>SR-10</b>  | Arbeitslosenversicherung I:<br>Allgemeiner Teil |
| <b>SR-11</b>  | Arbeitslosenversicherung II:<br>Leistungsrecht  |
| <b>SR-12</b>  | Insolvenz-Entgeltsicherung                      |
| <b>SR-13</b>  | Finanzierung des Sozialstaates                  |
| <b>SR-14</b>  | Pflegesicherung                                 |
| <b>SR-15</b>  | Sozialhilfe                                     |

Diese Reihe ist in Fertigstellung: die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

| ARBEITSRECHT  |   |
|--|---|
| <b>AR-1</b>  | Kollektive Rechtsgestaltung                                     |
| <b>AR-2A</b>   | Betriebliche Interessenvertretung                               |
| <b>AR-2B</b>   | Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates                          |
| <b>AR-2C</b>   | Rechtstellung des Betriebsrates                                 |
| <b>AR-3</b>  | Arbeitsvertrag  |
| <b>AR-4</b>  | Arbeitszeit   |
| <b>AR-5</b>  | Urlaubsrecht und Pflegefreistellung                             |
| <b>AR-6</b>  | Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall                            |
| <b>AR-7</b>  | Gleichbehandlung im Arbeitsrecht                                |
| <b>AR-8A</b>   | Arbeitnehmerschutz I:<br>Überbetrieblicher Arbeitnehmerschutz   |
| <b>AR-8B</b>   | Arbeitnehmerschutz II:<br>Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz |
| <b>AR-9</b>  | Beendigung des Arbeitsverhältnisses                             |
| <b>AR-10</b>   | Arbeitskräfteüberlassung  |
| <b>AR-11</b>   | Betriebsvereinbarung  |
| <b>AR-12</b>   | Lohn(Gehalts)exekution  |
| <b>AR-13</b>   | Berufsausbildung  |
| <b>AR-14</b>   | Wichtiges aus dem Angestelltenrecht                             |
| <b>AR-15</b>   | Betriebspensionsrecht I   |
| <b>AR-16</b>   | Betriebspensionsrecht II  |
| <b>AR-17</b>   | Betriebspensionsrecht III                                       |
| <b>AR-18</b>   | Abfertigung neu   |
| <b>AR-19</b>   | Betriebsrat – Personalvertretung<br>Rechte und Pflichten        |
| <b>AR-20</b>   | Arbeitsrecht in den Erweiterungsländern                         |
| <b>AR-21</b>   | Atypische Beschäftigung   |
| <b>AR-22</b>   | Die Behindertenvertrauenspersonen                               |

| GEWERKSCHAFTSKUNDE  |  |
|--|--|
| <b>GK-1</b>  | Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung                  |
| <b>GK-2</b>  | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945                          |
| <b>GK-3A</b>   | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 1: ÖGB 1945 bis 1955 |
| <b>GK-3B</b>   | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 2: ÖGB 1956 bis 1982 |
| <b>GK-3C</b>   | Vom 1. bis zum 16. ÖGB-Bundeskongress  |
| <b>GK-4</b>  | ÖGB-Statuten, Geschäftsordnung des ÖGB   |
| <b>GK-7</b>  | Die Kammern für Arbeiter und Angestellte   |

Anmeldungen zum Fernlehrgang des ÖGB:  
**ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur**  
 1010 Wien, Laurenzerberg 2 • Telefonische Auskunft 01 / 534 44 / 444 Dw.



Anmerkungen

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem stärkeren Ausbau der Grundsicherung, wenn diese ohne zusätzlichen Aufwand (also durch Umverteilung innerhalb der Sozialleistungen) erfolgen könnte?

a) Wie sollte diese ausgestaltet sein bzw. in welchen Bereichen der sozialen Sicherung ist die Implementierung von Grundsicherungselementen aus Ihrer Sicht notwendig, z. B. die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes?

4. Abgewiesene AntragstellerInnen können ihre Ansprüche über ein – oft langes – Verfahren durchsetzen. Sehen Sie Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung?

\* FernlehrgangsteilnehmerInnen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:  
**Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**  
1010 Wien, Laurenzerberg 2.